

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2001/C 131/01	Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte am 1. Mai 2001: 4,77 % — Euro-Wechselkurs	1
2001/C 131/02	Informationsverfahren — Technische Vorschriften ⁽¹⁾	2
	Europäische Zentralbank	
2001/C 131/03	Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 6. April 2001 auf Ersuchen des Rates der Europäischen Union zu einem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 über die strukturelle Unternehmensstatistik (CON/2001/3)	5
2001/C 131/04	Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 11. April 2001 auf Ersuchen des Rates der Europäischen Union zu einem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die vierteljährlichen Konten des Staates für nichtfinanzielle Transaktionen (CON/2001/4)	6
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	
	<i>III Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
2001/C 131/05	Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen VP/2001/014: Vorbereitende Maßnahmen zur Bekämpfung und Vorbeugung sozialer Ausgrenzung (Haushaltsposten B3-4105)	7

Hinweis (siehe dritte Umschlagseite)



HINWEIS

Am 4. Mai 2001 erscheint im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 132 A der „Gemeinsame Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten — Achte Ergänzung zur 21. Gesamtausgabe“.

Die Abonnenten des *Amtsblatts* erhalten unentgeltlich die der Zahl und der/den Sprachfassung(en) ihrer Abonnements entsprechenden Exemplare. Sie sind gebeten, den untenstehenden Bestellschein ordnungsgemäß ausgefüllt und mit ihrer „Matrikelnummer“ (dem Code, der links auf jedem Etikett erscheint und mit O/. beginnt) versehen zurückzusenden. Die kostenlose Bereitstellung des *Amtsblatts* wird während eines Jahres ab dem jeweiligen Erscheinungsdatum gewährleistet.

Nicht abonnierte Interessenten können dieses *Amtsblatt* gegen Bezahlung bei dem für ihr Land zuständigen Vertriebsbüro bestellen oder sich unmittelbar an das Amt für amtliche Veröffentlichungen, Vertriebsdienst, L-2985 Luxemburg, wenden, das ihre Bestellung an das zuständige Vertriebsbüro weiterleiten wird.

BESTELLSCHEIN

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

Vertriebsdienst
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg

Ich bin Abonnent des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften*.

Meine Matrikelnummer lautet: O/.

Bitte schicken Sie mir . . . kostenlose(s) Exemplar(e) des **Amtsblatts C 132 A/2001**.

Ich bestelle . . . zusätzliche(s) Exemplar(e) gegen Bezahlung.

Sprache(n):

Ich bin nicht Abonnent des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* und bestelle gegen Bezahlung . . . **Exemplar(e)**.

Sprache(n):

Name:

Anschrift:

.....

Datum: Unterschrift:

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte ⁽¹⁾ am 1. Mai 2001:

4,77 %

Euro-Wechselkurs ⁽²⁾**2. Mai 2001**

(2001/C 131/01)

1 Euro	=	7,4645	Dänische Kronen
	=	9,1478	Schwedische Kronen
	=	0,6225	Pfund Sterling
	=	0,8907	US-Dollar
	=	1,3641	Kanadische Dollar
	=	108,81	Yen
	=	1,5416	Schweizer Franken
	=	8,103	Norwegische Kronen
	=	89,17	Isländische Kronen ⁽³⁾
	=	1,7158	Australische Dollar
	=	2,1109	Neuseeland-Dollar
	=	7,1533	Rand ⁽³⁾

⁽¹⁾ Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.

⁽²⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽³⁾ Quelle: Kommission.

Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(2001/C 131/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37; ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften

Bezugsangaben ⁽¹⁾	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo ⁽²⁾
2001/161/FIN	Gesetz über das Erbringen von Diensten der Informationsgesellschaft und einige damit im Zusammenhang stehende Gesetze	5.7.2001
2001/162/FIN	Gesetz über den Schutz der Dienste der Informationsgesellschaft und einige damit im Zusammenhang stehende Gesetze	5.7.2001
2001/163/D	Anforderungen an Markierungsleuchtknöpfe (MLK)	23.7.2001
2001/164/NL	Beschluss zur Änderung des Binnenschiffahrtsbeschlusses (technische Vorschriften für Tankstationen)	10.7.2001
2001/165/A	Gesetz vom mit dem das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 geändert wird (Landeselektrizitätsgesetz-Novelle 2001)	6.7.2001
2001/166/NL	Beschlussentwurf zur DNA-Untersuchung in Strafsachen	18.7.2001

⁽¹⁾ Jahr, Registriernummer, Staat.

⁽²⁾ Zeitraum, in dem der Entwurf nicht verabschiedet werden kann.

⁽³⁾ Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

⁽⁴⁾ Keine Stillhaltefrist, da es sich um technische Spezifikationen bzw. sonstige mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbundene Vorschriften (Artikel 1 Nummer 11 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 98/34/EG) handelt.

⁽⁵⁾ Informationsverfahren abgeschlossen.

Die Kommission möchte auf das Urteil „CIA Security“ verweisen, das am 30. April 1996 in der Rechtsache C-194/94 (Slg. I, S. 2201) erging. Nach Auffassung des Gerichtshofs sind die Artikel 8 und 9 der Richtlinie 98/34/EG (ehemalige Richtlinie 83/189/EWG) so auszulegen, dass Dritte sich vor nationalen Gerichten auf diese Artikel berufen können; es obliegt dann den nationalen Gerichten, sich zu weigern, die Anwendung einer einzelstaatlichen technischen Vorschrift zu erzwingen, die nicht gemäß der Richtlinie notifiziert wurde.

Dieses Urteil bestätigt die Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 1986 (ABl. C 245 vom 1.10.1986, S. 4).

Die Missachtung der Verpflichtung zur Notifizierung führt damit zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften, die somit gegenüber Dritten nicht durchsetzbar sind.

Eventuelle Auskünfte zu den Notifizierungen sind bei den nachstehenden nationalen Dienststellen verfügbar:

**LISTE DER NATIONALEN DIENSTSTELLEN, DIE MIT DER VERWALTUNG DER RICHTLINIE 98/34/EG
BETRAUT SIND**

BELGIEN

Institut belge de normalisation/Belgisch Instituut voor Normalisatie
29, avenue de la Brabançonne/Brabançonnelaan, 29
B-1040 Brüssel

Frau Hombert

Tel.: (32 2) 738 01 10

Fax: (32 2) 733 42 64

X400:O=GW;P=CEC;A=RTT;C=BE;DDA:RFC-822=CIBELNOR(A)IBN.BE

Internet: cibelnor@ibn.be

Frau Descamps

Tel.: (32 2) 206 46 89

Fax: (32 2) 206 57 45

Internet: normtech@popost.eunet.be

DÄNEMARK

Danish Agency for Trade and Industry

Dahlerups Pakhus

Lagelinie Allé 17

DK-2100 Kopenhagen Ø

Herr K. Dybkjaer

Tel.: (45) 35 46 62 85

Fax: (45) 35 46 62 03

X400:C=DK;A=DK400;P=EFS;S=DYBKJAER;G=KELD

Internet: kd@efs.dk

DEUTSCHLAND

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Referat V D 2

Villenomblerstraße 76

D-53123 Bonn

Herr Shirmer

Tel.: (49-228) 615 43 98

Fax: (49-228) 615 20 56

X400:C=DE;A=BUND400;P=BMW;O=BONN1;S=SHIRMER

Internet: Shirmer@BMW.Bund400.de

GRIECHENLAND

Ministry of Development

General Secretariat of Industry

Michalacopoulou 80

GR-115 28 Athen

Tel.: (30-1) 778 17 31

Fax: (30-1) 779 88 90

ELOT

Acharnon 313

GR-11145 Athen

Herr E. Melagrakis

Tel.: (30-1) 212 03 00

Fax: (30-1) 228 62 19

Internet: 83189@elot.gr

SPANIEN

Ministerio de Asuntos Exteriores

Secretaría de Estado de política exterior y para la Unión Europea

Dirección General de Coordinación del Mercado Interior y otras

Políticas Comunitarias

Subdirección general de asuntos industriales, energeticos, transportes,

comunicaciones y medio ambiente

c/Padilla 46, Planta 2ª, Despacho 6276

E-28006 Madrid

Frau Nieves García Pérez

Tel.: (34-91) 379 83 32

Frau María Ángeles Martínez Álvarez

Tel.: (34-91) 379 84 64

Fax: (34-91) 575 56 29/575 86 01/431 55 51

X400:C=ES;A=400NET;P=MAE;O=SEPEUE;S=D83-189

FRANKREICH

Délégation interministérielle aux normes

SQUALPI

64-70 allée de Bercy — télédéc 811

F-75574 Paris Cedex 12

Frau S. Piau

Tél.: (33-1) 53 44 97 04

Fax: (33-1) 53 44 98 88

Internet: suzanne.piau@industrie.gouv.fr

IRLAND

NSAI

Glasnevin

Dublin 9

Ireland

Herr Owen Byrne

Tel.: (353-1) 807 38 66

Fax: (353-1) 807 38 38

X400:C=IE;A=EIRMAIL400;P=NRN;O=NSAI;S=BYRNEO

Internet: byrneo@nsai.ie

ITALIEN

Ministero dell'Industria, del commercio e dell'artigianato

via Molise 2

I-00100 Roma

Herr P. Cavanna

Tel.: (39-06) 47 88 78 60

X400:C=IT;A=MASTER400;P=GDS;OU1=M.I.C.A-ISPIND;

DDA:CLASSE=IPM;DDA:ID-NODO=BF9RM001;S=PAOLO CAVANNA

Herr E. Castiglioni

Tel.: (39-06) 47 05 30 69/47 05 26 69

Fax: (39-06) 47 88 77 48

Internet: Castiglioni@minindustria.it

LUXEMBURG

SEE — Service de l'Énergie de l'État
 34, avenue de la Porte-Neuve
 BP 10
 L-2010 Luxemburg
 Herr J.P. Hoffmann
 Tel.: (352) 46 97 46 1
 Fax: (352) 22 25 24
 Internet: jean-paul.hoffmann@eg.etat.lu

NIEDERLANDE

Ministerie van Financiën — Belastingdienst — Douane
 Centrale Dienst voor In- en uitvoer (CDIU)
 Engelse Kamp 2
 Postbus 30003
 9700 RD Groningen
 Nederland
 Herr J. G. van der Heide
 Tel.: (31-50) 523 91 78
 Fax: (31-50) 523 92 19
 Frau H. Boekema
 Tel.: (31-50) 523 92 75
 E-mail X400:C=NL;A=400NET;P=CDIU;OU1=CDIU;S=NOTIF

ÖSTERREICH

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
 Abt. II/1
 Stubenring 1
 A-1011 Wien
 Frau Haslinger-Fenzl
 Tel.: (43-1) 711 00 55 22/711 00 54 53
 Fax: (43-1) 715 96 51
 X400:S=HASLINGER;G=MARIA;O=BMWA;P=BMWA;A=GV;C=AT
 Internet: maria.haslinger@bmwa.gv.at
 X400:C=AT;A=GV;P=BMWA;O=BMWA;OU=TBT;S=POST

PORTUGAL

Instituto português da Qualidade
 Rua C à Avenida dos Três vales
 P-2825 Monte da Caparica
 Frau Cândida Pires
 Tel.: (351-1) 294 81 00
 Fax: (351-1) 294 81 32
 X400:C=PT;A=MAILPAC;P=GTW-MS;O=IPQ;OU1=IPQM;S=DIR83189

FINNLAND

Kauppa- ja teollisuusministeriö
 Ministry of Trade and Industry
 Aleksanterinkatu 4
 PL 230 (PO Box 230)
 FIN-00171 Helsinki
 Herr Petri Kuurma
 Tel.: (358-9) 160 3627
 Fax: (358-9) 160 4022
 Internet: petri.kuurma@ktm.vn.fi
 Site Web: <http://www.vn.fi/ktm/index.html>
 X400:C=FI;A=MAILNET;P=VN;O=KTM;S=TEKNISET;G=MAARAYKSET

SCHWEDEN

Kommerskollegium
 (National Board of Trade)
 Box 6803
 S-11386 Stockholm
 Frau Kerstin Carlsson
 Tel.: 46 86 90 48 00
 Fax: 46 86 90 48 40
 E-mail: kerstin.carlsson@kommers.se
 X400:C=SE;A=400NET;O=KOMKOLL;S=NAT NOT POINT
 Site Web: <http://www.kommers.se>

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Department of Trade and Industry
 Standards and Technical Regulations Directorate 2
 Bay 327
 151, Buckingham Palace Road
 London SW1, W 9SS
 United Kingdom
 Frau Brenda O'Grady
 Tel.: (44) 171 215 14 88
 Fax: (44) 171 215 15 29
 X400:S=TI, G=83189, O=DTI, OU1=TIDV, P=HMG DTI, A=Gold 400,
 C=GB
 Internet: uk98-34@gtnet.gov.uk
 Website: <http://www.dti.gov.uk/strd>

EFTA — ESA

EFTA Surveillance Authority (DRAFTTECHREGESA)
 X400:O=gw;P=iihe;A=rtt;C=be;DDA:RFC-822=Solveig.
 Georgsdottir@surv.efta.be
 C=BE;A=BT;P=EFTA;O=SURV;S=DRAFTTECHREGESA
 Internet: Solveig.Georgsdottir@surv.efta.be

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 6. April 2001

auf Ersuchen des Rates der Europäischen Union zu einem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 über die strukturelle Unternehmensstatistik

(CON/2001/3)

(2001/C 131/03)

1. Am 27. Februar 2001 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Rat der Europäischen Union um eine Stellungnahme zu einem Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 über die strukturelle Unternehmensstatistik (nachfolgend als „Verordnungsentwurf“ bezeichnet) ersucht.
2. Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 105 Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Ein gemeinsamer Rahmen für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über die Struktur, die Tätigkeit und die Leistungen von monetären Finanzinstituten (MFI) und sonstigen Finanzierungsinstitutionen, mit Ausnahme von Versicherungsgesellschaften und Pensionsfonds, gehört zu dem in ihre Zuständigkeit fallenden Bereich im Sinne von Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der EZB vom EZB-Rat verabschiedet.
3. Der Verordnungsentwurf hat zum Ziel, die bestehende Verordnung über die strukturelle Unternehmensstatistik um zwei zusätzliche, sektorspezifische Anhänge über Kreditinstitute und Pensionsfonds zu ergänzen sowie den Erfassungsbereich des gemeinsamen Moduls für die jährliche Strukturstatistik (Anhang 1) auf Tätigkeiten mit Bezug zu Dienstleistungen sonstiger Finanzdienstleistungsunternehmen, Pensionsfonds sowie mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten auszudehnen. Schließlich wird Anhang 2 über das Einzelmodul für die Strukturstatistik der Industrie um zwei zusätzliche Variablen im Bereich Umwelt erweitert.
4. Die EZB begrüßt den Verordnungsentwurf, der einen wichtigen Schritt in Hinblick auf die Lieferung von qualitativ hochwertigen Statistiken über Finanzdienstleistungen darstellt. Die EZB hat ein Interesse an der rechtzeitigen Verfügbarkeit von Indikatoren, die über die strukturellen Entwicklungen und die Stabilität des Banken- und Finanzsystems informieren und zu Verbesserungen der makroökonomischen Statistiken beitragen können. Die EZB stellt fest, dass sich diese Statistiken und die Statistiken, die von der EZB hauptsächlich aus geldpolitischen Gründen erhoben werden, nur in beschränktem Maße überschneiden.
5. Die EZB nimmt die in der Begründung enthaltene Erklärung, wonach sich durch die Erhebung dieser Statistiken keine oder nur eine begrenzte zusätzliche Belastung für die Unternehmen und die einzelstaatlichen Datenlieferanten ergibt, zur Kenntnis. Dennoch ist die EZB sich darüber bewusst, dass einigen Mitgliedstaaten sämtliche erforderlichen Daten noch nicht zur Verfügung stehen. Darüber hinaus möchte die EZB darauf hinweisen, dass sich aufgrund der zusätzlichen Statistiken, die Anhang 6 (Modul über Kreditinstitute) betreffen, in einigen Ländern tatsächlich eine höhere Meldebelastung für nationale Zentralbanken in ihrer Funktion als Datenlieferanten ergeben kann. Die EZB geht davon aus, dass die rechtzeitige Lieferung von genauen Daten an die EZB, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, von den vorstehend genannten statistischen Anforderungen nicht beeinträchtigt wird.
6. Die EZB stellt fest, dass auf die Überarbeitung der Verordnung des Rates zu gegebener Zeit Vorschläge zu vier Verordnungen der Kommission zur Umsetzung der Verordnung folgen werden. Die EZB erwartet, dass sie dazu konsultiert werden wird.
7. Diese Stellungnahme wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 6. April 2001.

Der Präsident der EZB

Willem F. DUISENBERG

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 11. April 2001

auf Ersuchen des Rates der Europäischen Union zu einem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die vierteljährlichen Konten des Staates für nichtfinanzielle Transaktionen

(CON/2001/4)

(2001/C 131/04)

1. Am 21. März 2001 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Rat der Europäischen Union um eine Stellungnahme zu einem Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die vierteljährlichen Konten des Staates für nichtfinanzielle Transaktionen (nachfolgend als „Verordnungsentwurf“ bezeichnet) ersucht.
2. Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 105 Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.
3. Der Verordnungsentwurf hat zum Ziel, neben den Daten, die bereits durch die Verordnung (EG) Nr. 264/2000 der Kommission vom 3. Februar 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates hinsichtlich der Übermittlung kurzfristiger öffentlicher Finanzstatistiken⁽¹⁾, erfasst werden, die Übermittlung vierteljährlicher Daten über die Ausgaben und Einnahmen des Staates durch die Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission (Eurostat) festzulegen. Die Aufgliederung der Ausgaben und Einnahmen des Staates ist anhand der Verordnung (EG) Nr. 1500/2000 der Kommission vom 10. Juli 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates im Hinblick auf die Ausgaben und Einnahmen des Staates⁽²⁾ festgelegt.
4. Die EZB begrüßt den Verordnungsentwurf, der Bestandteil des Aktionsplans zum Statistikbedarf der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) (nachfolgend als „WWU Aktionsplan“ bezeichnet) ist. Der WWU Aktionsplan wurde auf Ersuchen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ (Ecofin) von der Europäischen Kommission (Eurostat) in enger Zusammenarbeit mit der EZB als Antwort auf den am 18. Januar 1999 vom Rat „Wirtschaft und Finanzen“ (Ecofin) verabschiedeten Bericht des Währungsausschusses über den Informationsbedarf in der WWU und den vom Wirtschafts- und Finanzausschuss verfassten zweiten Fortschrittsbericht über den Informationsbedarf in der WWU, der am 5. Juni 2000 vom Rat „Wirtschaft und Finanzen“ (Ecofin) verabschiedet wurde, erstellt.
5. Die Lieferung von vierteljährlichen Daten über die Ausgaben und Einnahmen des Staates ändert zwar in keiner Weise die Berichtsanforderungen im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit, die in der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates vom 22. November 1993 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 475/2000 des Rates vom 28. Februar 2000⁽⁴⁾, geregelt sind, erweitert jedoch die kurzfristige makroökonomische Analyse im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des ESVG 95. In dieser Hinsicht stellt der Verordnungsentwurf einen weiteren Schritt zu einer begrenzten Reihe von vierteljährlichen Sektorkonten des ESVG 95, deren Erstellung nach dem WWU Aktionsplan ebenfalls erforderlich ist, dar.
6. Die EZB befürwortet daher ausdrücklich den im Verordnungsentwurf für die Übermittlung vierteljährlicher Daten über die Ausgaben und Einnahmen des Staates vorgesehenen Zeitplan. Die EZB fordert die Mitgliedstaaten auf, von Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen abzusehen und insbesondere zur Erstellung von Aggregaten des Euro-Währungsgebiets die vierteljährlichen Daten in Übereinstimmung mit den Konzepten des ESVG 95 zu liefern.
7. Der Verordnungsentwurf könnte jedoch unter formalen Gesichtspunkten verbessert werden: a) nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1500/2000 wäre es richtiger, den Titel „vierteljährliche Konten des Staates für nichtfinanzielle Transaktionen“ in „vierteljährliche Daten über die Ausgaben und Einnahmen des Staates“ zu ändern; b) der Wortlaut des Artikels 3 Absatz 2 Satz 1 könnte wie folgt geändert werden: „Vierteljährliche Daten werden für die folgenden Positionen (oder Gruppen von Positionen) der Ausgaben und Einnahmen des Staates übermittelt, die in der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996, in geänderter Fassung, festgelegt wurden“; c) Artikel 3 Absatz 2 sollte ferner die Übermittlung vierteljährlicher Daten über die Gesamtausgaben des Staates (TE) und die Gesamteinnahmen des Staates (TR) sowie den Bruttosparbetrag des Staates (B.8g) erfordern; d) der Wortlaut des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) könnte wie folgt geändert werden: „Die vierteljährlichen Daten stehen mit den entsprechenden jährlichen und vierteljährlichen Daten des ESVG 95 in Einklang“.
8. Diese Stellungnahme wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 11. April 2001.

Der Präsident der EZB

Willem F. DUISENBERG

⁽¹⁾ ABl. L 29 vom 4.2.2000, S. 4.⁽²⁾ ABl. L 172 vom 12.7.2000, S. 3.⁽³⁾ ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 58 vom 3.3.2000, S. 1.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen VP/2001/014: Vorbereitende Maßnahmen zur Bekämpfung und Vorbeugung sozialer Ausgrenzung (Haushaltsposten B3-4105)

(2001/C 131/05)

Mit der vorliegenden Aufforderung sollen Projektvorschläge über vorbereitende Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung sozialer Ausgrenzung und Verbesserung sozialer Integration eingeholt werden. Die Finanzierung der ausgewählten Projekte erfolgt über den Posten B3-4105 des Haushaltsplans der EU.

Wie im Vertrag von Amsterdam ausdrücklich festgeschrieben ist, kann die Gemeinschaft Maßnahmen treffen, die dazu bestimmt sind, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung sozialer Ausgrenzung zu fördern. Gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon sollten „die Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung (. . .) auf einer Methode der offenen Koordinierung beruhen, bei der nationale Aktionspläne und eine bis Juni 2000 vorzulegende Initiative der Kommission für die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet kombiniert werden.“

Diesem Mandat entsprechend hat die Kommission am 16. Juni 2000 einen Vorschlag für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung vorgelegt. Mit dem dafür erforderlichen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates wird für das laufende Jahr gerechnet. Entsprechende Ziele in Sachen Bekämpfung sozialer Ausgrenzung und Beseitigung der Armut wurden vom Europäischen Rat in Nizza festgelegt. Auf dieser Grundlage wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre Prioritäten zu setzen und bis Juni 2001 je einen nationalen Zweijahresaktionsplan vorzulegen.

Die hiermit ausgeschriebene Aufforderung betrifft verschiedene Arten von Maßnahmen zur Förderung transnationaler Kooperation zwischen den im Bereich der Bekämpfung sozialer Ausgrenzung tätigen Akteuren, u.a. die zentralstaatlichen Behörden der Mitgliedstaaten, öffentliche Instanzen auf lokaler und regionaler Ebene, Entscheidungsträger im Bereich der Bekämpfung sozialer Ausgrenzung, Sozialpartner, Einrichtungen, die Sozialdienste anbieten, Nichtregierungsorganisationen, Hochschulen und Forschungsinstitute, die einzelstaatlichen statistischen Ämter, Medien und de facto oder potenziell von Ausgrenzung Betroffene.

Vorgesehen sind drei Aktionsbereiche. Unter den ersten Bereich fallen Maßnahmen zur Erforschung des Phänomens der sozialen Ausgrenzung und zur Propagierung der daraus gewonnenen Erkenntnisse zwecks Verbesserung des Verständnisses für die Problematik. Gegenstand des zweiten Bereichs sind Maßnahmen zugunsten der am stärksten von Ausgrenzung Betroffenen. Im dritten Bereich geht es um die Förderung innovativer Ansätze in den politischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausgrenzung, und zwar durch gegenseitigen Transfer vorbildlicher Praktiken. Da die Aktion der Gemeinschaft insgesamt darauf abstellt, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern, werden vorzugsweise Projektvorschläge berück-

sichtigt, die eine aktive Beteiligung nationaler, regionaler oder lokaler Behörden vorsehen.

Für die Finanzierung der im Rahmen dieser Aufforderung durchzuführenden Maßnahmen sind Haushaltsmittel in Höhe von 9 Mio. EUR vorgesehen. Die Vorschläge müssen Projekte mit einem Kostenumfang von mindestens 100 000 EUR betreffen. Die von der Gemeinschaft gewährte finanzielle Unterstützung kann **bis zu 80 %** der Gesamtkosten ausmachen. Sachleistungen **können** mit einkalkuliert werden; allerdings müssen die Projekte **Geldleistungen in Höhe von mindestens 10 %** umfassen, die nicht aus dem Gemeinschaftshaushalt stammen. Ausgehend von einer Projektförderung in Höhe von durchschnittlich 150 000 EUR je Vorhaben könnten etwa 60 Projekte kofinanziert werden. Weder hinsichtlich der Größenordnung der Projekte noch in Bezug auf den Höchstbetrag der Gemeinschaftsbeihilfe gilt eine Höchstgrenze.

Berücksichtigt werden nur Vorschläge, die **bis zum 10. Juli 2001** eingereicht werden. Als Nachweis der fristgerechten Einreichung gilt das Datum des Poststempels. Das Antragsformular muss außerdem vor diesem Schlusstermin per E-Mail eingekauft werden. Die Laufzeit der vorgeschlagenen Projekte darf 18 Monate nicht überschreiten. Die Projekte müssen vor dem 31. Dezember 2001 anlaufen (nötigenfalls auf eigene Gefahr des Antragstellers, soweit bis dahin die Kommission den Projektvorschlag nicht genehmigt haben sollte), dürfen aber auf keinen Fall vor Einreichung des Vorschlags bei der Kommission erfolgen.

Nähere Angaben zum Verfahren sind den „Leitlinien“ zu dieser Aufforderung zu entnehmen, die ebenso wie der erforderliche Antragsvordruck wie folgt erhältlich sind:

1. Sie sind auf der Website der Generaldirektion Beschäftigung und Soziales unter folgender Internet-Adresse abrufbar:
http://europa.eu.int/comm/employment_social/soc-prot/soc-incl/index_de.htm
2. Angefordert werden können sie ebenfalls per Briefpost unter folgender Anschrift:
Europäische Kommission
Generaldirektion Beschäftigung und Soziales
Referat E2 — „Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen VP/2001/014 — Info“
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel.
3. Bestellt können sie des weiteren per Telefax unter der Telefax-Nr. (32-2) 295 65 61 oder (32-2) 299 05 09 (mit dem Vermerk „**Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen VP/2001/014 — Info**“) oder
4. per E-Mail an folgende Adresse: empl-e2@cec.eu.int (mit dem Vermerk „**Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen VP/2001/014 — Info**“).

HINWEIS

Am 4. Mai 2001 erscheint im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 132 A der „Gemeinsame Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten — Achte Ergänzung zur 21. Gesamtausgabe“.

Die Abonnenten des *Amtsblatts* erhalten unentgeltlich die der Zahl und der/den Sprachfassung(en) ihrer Abonnements entsprechenden Exemplare. Sie sind gebeten, den untenstehenden Bestellschein ordnungsgemäß ausgefüllt und mit ihrer „Matrikelnummer“ (dem Code, der links auf jedem Etikett erscheint und mit O/. beginnt) versehen zurückzusenden. Die kostenlose Bereitstellung des *Amtsblatts* wird während eines Jahres ab dem jeweiligen Erscheinungsdatum gewährleistet.

Nicht abonnierte Interessenten können dieses *Amtsblatt* gegen Bezahlung bei dem für ihr Land zuständigen Vertriebsbüro bestellen oder sich unmittelbar an das Amt für amtliche Veröffentlichungen, Vertriebsdienst, L-2985 Luxemburg, wenden, das ihre Bestellung an das zuständige Vertriebsbüro weiterleiten wird.

BESTELLSCHEIN

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

Vertriebsdienst
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg

Ich bin Abonnent des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften*

Meine Matrikelnummer lautet: O/.

Bitte schicken Sie mir . . . kostenlose(s) Exemplar(e) des **Amtsblatts C 132 A/2001**.

Ich bestelle . . . zusätzliche(s) Exemplar(e) gegen Bezahlung.

Sprache(n):

Ich bin nicht Abonnent des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* und bestelle gegen Bezahlung . . . **Exemplar(e)**.

Sprache(n):

Name:

Anschrift:

.....

Datum: Unterschrift: